

Mietvereinbarung E-Bike

1. Mieter

Nachname, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Personalausweis-Nummer/Reisepass-Nummer

2. Vermieter

Tourist-Information Günzburg-Leipheim
Schloßplatz 1
89312 Günzburg
Tel.: 08221-200 444
info@tourismus.guenzburg.de
www.guenzburg-tourismus.de

Vermietfahrzeuge:

Citybike Nr. 1 Nr. 2

Beginn der Nutzung: _____ Ende der Nutzung: _____

Uhrzeit: _____ Uhrzeit: _____

Rückgabebestätigung durch den Vermieter: _____

Mietgebühr: **30,- € für den ersten Tag, jeder weitere Tag 15,- €** (Preise inkl. gesetzlicher MWSt)

Gesamtbetrag: _____

Der Mieter ist auf mögliche Besonderheiten des Elektrofahrrads hingewiesen worden (z.B. längerer Bremsweg, höhere Geschwindigkeit wegen Motorunterstützung bei Elektrofahrrädern) und wird seine Fahrweise dementsprechend anpassen. Der Mieter hat die Allgemeinen Mietbedingungen erhalten und akzeptiert.

Ort, Datum, Unterschrift Vermieter

Ort, Datum, Unterschrift Mieter

I. Das Fahrrad und seine Benutzung

1. Elektrofahrräder werden in Verbindung mit einem Reisepass/Personalausweis dem Mieter zur Nutzung überlassen (der Vermieter fertigt von dem Ausweis ggf. eine Kopie an).
2. Der Mieter erkennt durch die Übernahme des gemieteten Fahrrads an, dass es sich mitsamt Zubehör in einem verkehrssicheren, fahrbereiten, mangelfreien und sauberen Zustand befindet.
3. Der Mieter darf das Fahrrad nur in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, benutzen. Er darf es nicht **abseits befestigter Wege** und zu keinem anderen als zum bestimmungsgemäßen Gebrauch benutzen.
4. Der Mieter darf das Fahrrad nur im Landkreis Günzburg und den unmittelbar an die Landkreisgrenzen anschließenden Landkreise (BY, BW) nutzen.
5. Minderjährige (Personen unter 18 Jahren) können Elektrofahrräder nur über einen Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter mieten.
6. Der Vermieter empfiehlt dringend, ein Elektrofahrrad **nur mit Helm** zu benutzen.

II. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrrad pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und nur an einem sicheren Ort im verschlossenen Zustand abzustellen. Das Fahrrad muss außerhalb geschlossener Räume mit einem festen Gegenstand (Zaun, Laterne etc.) gesichert werden. In der Zeit zwischen **22.00 Uhr und 08.00 Uhr ist das Fahrrad in einem verschlossenen Raum abzustellen.**
2. Der Mieter verpflichtet sich, in der Mietzeit aufgetretene Mängel bei Rückgabe des Fahrrads dem Vermieter mitzuteilen.
3. Der Mieter hat das Fahrrad in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.

III. Reparatur

1. Wird eine Reparatur notwendig, so trägt der Vermieter die Kosten, wenn ihre Ursache weder auf unsachgemäßer Behandlung durch den Mieter noch auf dessen Verschulden beruht.
2. Bei Schlauch- und Reifendefekten etc. trägt der Mieter die Kosten.
3. Bevor der Mieter das Fahrrad in einer Werkstatt reparieren lässt, muss der Mieter dies mit der Firma Velo-Kalcher GmbH (Telefon 08221/2049800) abstimmen. Andernfalls behält sich die Firma Velo-Kalcher GmbH vor, die Reparaturkosten nicht zu übernehmen.

IV. Unfall/Diebstahl/Beschädigung

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Fahrrad in einen Unfall verwickelt wurde oder es durch Diebstahl abhanden gekommen ist.
2. Der Mieter haftet weiterhin für Schäden aus Diebstahl oder Beschädigung des Elektrofahrrads während der Mietzeit, mit einer **Selbstbeteiligung von 100,00 €**. Ein darüber hinausgehender Schaden ist durch eine Fahrzeug-Versicherung abgedeckt. Den Diebstahl eines Elektrofahrrads hat der Kunde unverzüglich an den Vermieter sowie eine zuständige Polizeidienststelle zu melden.

3. Bei einem Unfall hat der Mieter dem Vermieter einen ausführlichen schriftlichen Bericht inklusive einer Skizze vorzulegen. Der Bericht über den Unfall muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der etwaig beteiligten Fahrzeuge enthalten.
4. Bei einem Diebstahl oder Unfall ist der Vermieter berechtigt, die Angaben zur Person des Mieters an Dritte, insbesondere die Polizei oder Versicherungsgesellschaften, weiterzugeben.

V. Haftung

1. **Für Personen- und Sachschäden, die der Mieter während des Gebrauchs verursacht, haftet der Mieter.**
2. Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit für jede Art von Fahrlässigkeit. Für sonstige schuldhaftige Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet der Vermieter, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vertragstypische, d.h. vorhersehbare Schäden. Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen.
3. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Unfälle und Verletzungen, die während der Nutzung der Fahrräder durch den Mieter entstanden sind. Der Mieter verzichtet auf sämtliche Ansprüche gegenüber dem Vermieter wegen der Unfälle, Schäden oder Verletzungen, die während der Nutzung des gemieteten Fahrrads entstanden sind.

VI. Rückgabe des Fahrrads

1. Der Mieter hat das Fahrrad spätestens am Ende der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben, und zwar während der Geschäftszeit des Vermieters. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit.
2. Wird das Fahrrad nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter für jeden angefangenen Tag den Tagesmietzins zu zahlen und gegebenenfalls einen darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen.
3. Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von drei Werktagen nach Rückgabe des Fahrrads aufgetretene Mängel, für die der Mieter haftbar ist, den Mieter gegenüber zu beanstanden.
4. **Der Mieter hat das Fahrrad in einem ordentlichen und sauberen Zustand zurückzugeben.**

VII. Abschließendes

1. Weitere Nebenabreden sind nicht geschlossen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.